



Änderung des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 30. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend Änderungen des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).

Wir erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
4. Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre
5. Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb
6. Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen
7. Anpassungen des Schulgesetzes
8. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes
9. Inkrafttreten
10. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen
11. Zeitplan
12. Anträge

1. In Kürze

Mit dieser Vorlage wird zum einen die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit bis zum 20. Altersjahr logopädische Therapie erhalten, deren Kosten der Kanton übernimmt. Zum anderen bedarf es keiner Bewilligung mehr, wenn die Gemeinden Klassen ohne Aufteilung in den Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule bilden wollen.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden verschiedene parlamentarische Vorstösse als erledigt abgeschrieben.

Kantonale Leistungstests

Mit einem Postulat (eingereicht als Motion) wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Schulgesetzes zu unterbreiten, welche die Einführung von standardisierten adaptiven Leistungstests an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug zum Gegenstand hat. Die geforderten Leistungstests beziehen sich auf das im Lehrplan 21 verlangte Wissen und Können und sollen die bestehenden Zuger Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung ergänzen.

Logopädische Therapie bis zum 20. Altersjahr

Mit einer Motion wird beantragt, dass die Kosten der logopädischen Therapie von Jugendlichen, die sich in der nachobligatorischen Schulzeit befinden und keine Sonderschule aufgrund ihrer Behinderung besuchen, vom Kanton Zug übernommen werden. Gemäss Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) sorgen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Mehr Kompetenz und Flexibilität der Gemeinden im Führen der Oberstufe

Mit einer weiteren Motion wird beantragt, dass die Gemeinden die Real- und Sekundarklassen ohne Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur mischen dürfen. Der Bedarf für schular-tendurchmischte Klassen kann nicht nur bei kleinen, sondern auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen. Eine Flexibilisierung bedeutet keinen Schritt in Richtung Einheitsschule, weil die Schülerinnen und Schüler einer Schulart zugeteilt werden sowie die Niveaufächer bestehen bleiben.

Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb

Mit einem Postulat wurde der Regierungsrat eingeladen, zusammen mit dem Bildungsrat insbesondere einen Vorschlag zu erarbeiten, wie Schulkinder ohne teure und komplizierte Verfahren den Kleinklassen und Werkklassen zugeteilt werden können. Es sollen künftig alle Gemeinden über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Dieses muss ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation beinhalten. Alle Gemeinden, die schon über solche Gefässe verfügen, machen sehr gute Erfahrungen damit. Zudem soll die Berufsausrichtung der Werkklasse definiert werden. Schliesslich soll die Definition der Werkklasse dahingehend erweitert werden, dass diese auch für Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bestimmt ist.

Weitere Anpassungen des Schulgesetzes

Terminologische Anpassungen und die Aufhebung veralteter Bestimmungen sind vorgesehen. Ausserdem soll der Regierungsrat die Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schulen genehmigen. Zudem können künftig auch Einspracheentscheide weitergezogen werden bzw. sind nicht endgültig, wenn die Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion oder die Abschlussprüfung hat. Schliesslich wird die Praxis, dass Verwaltungsbeschwerde gegen einen Zuweisungs- bzw. Nichtzuweisungsentscheid zur Talentschulung bei der Direktion für Bildung und Kultur erhoben werden kann, gesetzlich verankert.

Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes

Im Zusammenhang mit dem Projekt Arbeitsplatz Schule hat der Bildungsrat beantragt, dass sich Lehrpersonen auch während der Sportwoche für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten zur Verfügung stellen sollen. Ausgenommen davon sind Lehrpersonen, die das 50. Altersjahr erfüllt haben. Zudem sind für die Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahrs neu 58 statt 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

2. Ausgangslage

Der Kantonsrat als Gesetzgeber hat seit 2019 Vorgaben im Zusammenhang mit dem Schulgesetz in Bezug auf kantonale Leistungstests, auf die logopädische Therapie im nachobligatorischen Bereich, auf die Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb und das Führen der Oberstufe der Gemeinden gemacht.

Was die Kosten für die logopädische Therapie für Schülerinnen und Schüler betrifft, war bis zum 31. Dezember 2007 die Invalidenversicherung (IV) für die Finanzierung der logopädischen Therapie bis zum 21. Lebensjahr bei schweren Sprachgebrechen zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 stehen Gemeinden und Kantone in der Pflicht, für Kinder und Jugendliche logopädische Angebote bereitzustellen. Im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) besteht eine entsprechende Regelung bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Hingegen fehlt eine Regelung für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren, die weiterhin auf eine logopädische Unterstützung angewiesen sind. Somit besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf.

Weiter möchte der Kantonsrat, dass die Gemeinden bezüglich verhaltensauffälliger Kinder nicht lange zuwarten müssen, wenn die Lage sich zuspitzt, sondern schnell handeln können. In den letzten Jahren sind diverse systemische Konzepte in den Gemeinden entstanden. In den Gemeinden Menzingen und Unterägeri werden Schülerinnen und Schüler in einer Schulinsel betreut, während in Baar das Time-In und in Cham die Timeout Klasse entstanden sind. Diese Konzepte und Gefässe bewähren sich zur grossen Zufriedenheit der Beteiligten.

Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich war, benötigten die Gemeinden bis anhin eine Bewilligung, damit Klassen ohne Aufteilung in die Schularten gebildet werden konnten. Je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges entstehen aber beim Bilden der Real- und Sekundarklassen ungünstige Klassengrössen. Deshalb möchten die Einwohnergemeinden im Sinne von mehr Flexibilität und abgestimmt auf deren individuellen Verhältnisse die Real- und Sekundarklassen bei Bedarf mischen, ohne hierzu eine Bewilligung bei der Direktion für Bildung und Kultur einholen zu müssen. Somit können die Real- und Sekundarklassen ausgeglichener gestaltet werden. Folglich zeigt sich auch in diesem Bereich Handlungsbedarf.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Am 2. März 2023 eröffnete die Direktion für Bildung und Kultur das Vernehmlassungsverfahren. Eingeladen waren die Einwohnergemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Privatschulen, die Sonderschulen, der Verband Zuger Logopädinnen und Logopäden, der Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ), der Verein Schule und Elternhaus, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug (VSL), die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug), der Gewerbeverband des Kantons Zug, die Zuger Wirtschaftskammer und der Gewerkschaftsbund. Ausserdem standen sämtliche Vernehmlassungsunterlagen auf der Internetadresse Vernehmlassungen — iZug (zg.ch) zur Verfügung, womit die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren auch anderen Interessierten offen stand. Den Vernehmlassungsunterlagen war kein Fragekatalog beigefügt, so dass die Vernehmlassungspartnerinnen und -partner in ihrer Einschätzung frei Schwerpunkte setzen konnten. Es gingen insgesamt 21 Stellungnahmen ein. Von den eingeladenen Vernehmlassungspartnerinnen und -partnern sind von der Grünliberalen Partei (GLP), den Sonderschulen, dem Verband Zuger Logopädinnen und Logopäden, der PH Zug, dem Verein Schule und Elternhaus sowie dem Gewerkschaftsbund keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Notwendigkeit dieser Vorlage wird nicht bestritten. Positiv aufgenommen wurden die Verwendung der geschlechtergerechten Begrifflichkeiten und die Erhebung von Daten für das Bildungsmonitoring durch den Kanton. Auf Anklang stiess ebenfalls, dass die Erziehungsberechtigten den Ausbildungsgang ihres Kindes «mitbestimmen». Zustimmung fand auch, dass die Gemeinden für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen dürfen, sofern die Eltern einwilligen. Weiter wird begrüsst, dass die Rektorin oder der Rektor

über den früheren oder späteren Schuleintritt entscheidet. Ferner sind die Gemeinden mit der Präzisierung der Gesamtarbeitszeit in § 4 Abs. 1 LPG einverstanden, dass sie sich inhaltlich nach dem im Schulgesetz geregelten Auftrag der Lehrperson richtet. Gemäss § 6ter Abs. 5 LPG kann die Direktion für Bildung und Kultur in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. In diesem Zusammenhang befürworten die Gemeinden ebenfalls, dass für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion eines Schuljahres neu 58 anstatt 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten sind. Umstritten ist die Regelung der kantonalen Leistungstests im Schulgesetz. Weiter bestehen gewichtige Vorbehalte gegenüber dem Kantonsbeitrag in der Höhe einer Normpauschale pro Schulkind an die anerkannten Privatschulen und an der Genehmigung der Lehrpläne der gemeindlichen Schulen durch den Regierungsrat.

3.2 Zentrale Anträge

Im Folgenden wird dargelegt, wie sich die Vernehmlassungspartnerinnen und -partner zu den in dieser Vorlage zu ändernden Bereichen geäußert haben.

Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 – 20 Jahre

Alle Gemeinden, die SVP, FDP, die SP, die ALG und der LSV begrüßen, dass der Kanton die Kosten der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahre übernimmt. Für die Mitte sei unklar, weshalb es eine bereits bestehende Therapie als Voraussetzung für eine Weiterführung brauche. Für sie seien Szenarien denkbar, bei denen ein logopädisches Defizit aufgrund anderer Problemstellungen untergehe und erst zu einem späteren Zeitpunkt z. B. im Rahmen eines Lehrstellenantritts angegangen werde. Als viel wichtigere Voraussetzung würden sie die vorgängige Bedarfsabklärung einer logopädischen Therapie erachten.

Der Regierungsrat hält an der geplanten Einführung der Bestimmung fest. Die Übernahme der Kosten für logopädische Therapie bei Jugendlichen von 16 bis 20 Jahren soll restriktiv gehandhabt werden.

Definition und Zielfeld der Werkklasse

Alle Gemeinden und die SVP sprechen sich gegen den neuen zweiten Satz von § 30 Abs. 2 SchulG aus: «Sie bildet Basis für die zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) und bereitet in Einzelfällen auf eine Lehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vor.» Die Gemeinden begründen ihren Antrag damit, dass dieser Satz eine Information und keine rechtliche Regelung ist. Weiter würden Bezeichnungen verwendet, die nicht überdauernd seien. Wenn im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz diesbezüglich Änderungen vorgenommen und die Bezeichnungen ändern würden, müsste deswegen das Schulgesetz angepasst werden. Die SP stimmt § 30 Abs. 2 zu.

Der Regierungsrat kommt diesem Anliegen insofern entgegen, als der zweite Satz von § 30 Abs. 2 wie folgt angepasst wird: «Sie bildet in der Regel die Basis für die zweijährige Berufsunterweisung.»

Temporäre Gefässe mit Fokus Verhalten

Die FDP, die Mitte, die SP, die ALG und der LVZ begrüßen die geplante Einführung des § 33 Abs. 2a SchulG. Der LVZ und die ALG beantragen, dass der Kanton sich finanziell an diesem Angebot beteilige. Sämtliche Gemeinden und der VSL lehnen die geplante Einführung dieses Absatzes ab.

Der Regierungsrat hält an der Einführung der beabsichtigten Bestimmung fest. Sie deckt sich mit der jüngsten Expertenmeinung, wonach diese Auffangstrukturen ein wichtiges Ventil für die Integration sind. Ebenfalls stützt Alex Messerli, Präsident des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbands, diese Ansicht. Um den «Ermüdungserscheinungen» der integrativen Sonderschulung in den Regelklassen entgegenzutreten, sieht er u. a. punktuelle und temporär befristete separative Settings, welche schnell und unbürokratisch umgesetzt werden können, als mögliche Lösungsansätze (s. Zuger Zeitung vom 20. Mai 2023). Da es sich um Gefässe der besonderen Förderung handelt, welche mit der Normpauschale abgegolten wird, führt die Vorgabe nicht zu Mehrkosten. Die Gemeinden, welche solche Angebote schon heute führen, tun dies innerhalb des geltenden Finanzrahmens.

Mehr Kompetenz und Flexibilität der Gemeinden im Führen der Oberstufe

Zehn Gemeinden, die ALG, die SP und die FDP begrüssen die beabsichtigte Änderung. Die FDP hält indes eine Meldepflicht im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der Gemeinden an die Direktion für Bildung und Kultur sowie an den Bildungsrat als Controlling-Instrument als notwendig. Der LVZ beantragt, dass die Gemeinden in begründeten Fällen berechtigt seien, Klassen ohne Aufteilung zu bilden. Denn es bestehe das Risiko, dass die Sekundarschule im Vergleich zum Langzeitgymnasium durch die grössere Heterogenität zusätzlich geschwächt werde. Die erforderliche Binnendifferenzierung mit unterschiedlichem Lernstoff und bis zu drei unterschiedlichen Prüfungsniveaus führe zu zusätzlichem Aufwand bei den Lehrpersonen, für welchen keine Abgeltung vorgesehen sei. Solange der Mehraufwand nicht anerkannt und abgegolten werde, wünscht der LVZ weiterhin eine Rechenschaftspflicht gegenüber der DBK, damit schulartengemischte Klassen nur dann gebildet würden, wenn es aus organisatorischen Gründen angezeigt wäre. Eine Gemeinde, die SVP, die Mitte und der Gewerbeverband sprechen sich gegen diese Änderung aus. Die Gemeinde bringt vor, dass die Integration von Werk- sowie Sonderschülerinnen und -schülern organisatorisch schwieriger wäre, weil sich die Pensen der schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen auf mehreren Klassen als bisher verteilen würden. Die SVP befürwortet Leistungsklassen. Das Argument der Beibehaltung unterschiedlicher Leistungsniveaus für die Schüler in Mischklassen greife zu wenig, da der allgemeine «Drive» einer Klasse mit derart unterschiedlichen Leistungsniveaus nicht konstant hochgehalten werden könne. Um eine stabile Bildungslandschaft im Kanton zu stärken, sollten alle Gemeinden die gleichen Voraussetzungen anbieten. Schliesslich sieht der Gewerbeverband bei der geplanten Änderung die Gefahr darin, dass eine grosse Anzahl Eltern von Kindern, die die Sekundarschule zusammen mit Realschülerinnen und -schülern besuchen sollten, versuchen, Druck auf die Lehrperson auszuüben, damit ihr Kind in die Kantonsschule wechseln könne. Würden auf diese Weise noch mehr gute Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule entzogen, würde die Sekundarschule bzw. das Schulsystem geschwächt.

Der Regierungsrat hält an der geplanten Änderung fest, zumal die Motion erheblich erklärt wurde. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Schulart zugeteilt und die Niveaufächer bleiben bestehen. Somit bedeutet die Flexibilisierung keinen Schritt in Richtung Einheitsschule. Von einer Meldepflicht wird abgesehen. Ob Klassen aufgeteilt werden oder nicht, kann sich von Jahr zu Jahr ändern. Für das Amt für gemeindliche Schulen wäre das Erfassen der jeweiligen Situation relativ aufwändig.

Kantonale Leistungstests

Die vorgeschlagene Einführung eines neuen § 23b Abs. 1 SchulG basiert auf dem Postulat (eingereicht als Motion) von Beat Sieber selig. Der Bildungsrat hat in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2021 über den Einsatz und die Nutzung formativer und summativer Instrumente der Leistungsmessung der gemeindlichen Schulen entschieden. Die Einführung dieser Bestimmung stösst bei beinahe allen Gemeinden, der SP und dem VSL auf Widerstand. Die

Gemeinden sehen keine Notwendigkeit, kantonale Leistungstests im Schulgesetz zu verankern. Die vom Bildungsrat gefällten Entscheide scheinen ihnen hinreichend für die Erledigung des Postulats. Lehrpersonen würden laufend Leistungstests durchführen, sei dies im Klassenverband oder im Vergleich auf der Stufe. Sollte an dieser rechtlichen Grundlage festgehalten werden, sollte Ziel und Zweck dieser Tests definiert werden wie z. B., dass die Daten für die Weiterentwicklung der Schulen genutzt werden und die Schulentwicklung datenbasiert vollzogen werde. Zudem lägen keine Erfahrungen zum Einsatz solcher Leistungsmessungen vor. Die SVP und die FDP befürworten die Einführung von Leistungstests ausdrücklich. Der LVZ und die ALG beantragen, Abs. 1 als «Kann-Bestimmung» zu formulieren. Weiter fordert die ALG, dass der Mehrwert der Tests und die damit verbundenen Ausgaben ersichtlich sein müssen. Sechs Gemeinden begrüssen § 23b Abs. 2 und 3 SchulG, wonach eine Veröffentlichung der Ergebnisse von kantonalen Leistungstests sowie ein Ranking untersagt sind. Die Mitte beantragt zudem, dass die Bekanntgabe von statistischen Grössen (wie Massstab, Streuung und Durchschnitt) für den rein internen Gebrauch nicht verhindert werden.

Der Regierungsrat hält an der beabsichtigten Bestimmung der kantonalen Leistungstests im Schulgesetz fest. Denn das Postulat wurde erheblich erklärt. Mittels der Gesetzesbestimmung wird sichergestellt, dass der Kantonsrat auch in Zukunft bei den kantonalen Leistungstests mitreden kann.

Das Anliegen der Mitte zu Absatz 2 hat der Regierungsrat aufgenommen. Er soll wie folgt ergänzt werden: Die Veröffentlichung der Ergebnisse von kantonalen Leistungstests, welche Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Klassen und Schulen ermöglichen, ist untersagt. Ferner werden Ziel und Zweck dieser Tests, die Voraussetzung, dass ein Mehrwert der Tests ersichtlich ist und die Pflicht zur Offenlegung der damit verbundenen Ausgaben in der kommenden Anpassung der Schulverordnung festgehalten.

Zugriff im Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung

Alle Gemeinden begrüssen die Änderung von § 43 Ab. 3 SchulG, welche eine Vereinfachung der administrativen Abwicklungen im Verrechnen der Schulzahnpflege ermöglicht. Die FDP beantragt, es sei auszuführen, wie der Zugriff, die Berechtigung und die Datenverwaltung sichergestellt resp. organisiert sei.

Der Regierungsrat nimmt sich dem Anliegen der FDP an und wird die genannten Bereiche in der Schulverordnung regeln.

Genehmigung der Lehrpläne der gemeindlichen Schulen durch den Regierungsrat

Zehn Gemeinden, die Mitte und die SP lehnen die Genehmigung der Lehrpläne der gemeindlichen Schulen durch den Regierungsrat ab. Die Gemeinden führen aus, dass der Bildungsrat strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit und die Schwerpunkte der Bildungsziele beschliesse (s. § 65 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a SchulG). Somit erscheint es ihnen folgerichtig, dass er auch über die Lehrpläne und Wochenstundentafeln im Rahmen seiner inhaltlichen Kompetenzen entscheide. Die im Bericht und Antrag des Regierungsrats ausgeführte Beschränkung des Bildungsrats für den Erlass der Lehrpläne bei allfälligen finanziellen Folgen würden sie vielmehr als Qualitätsstandard erachten, dass der Bildungsrat die inhaltlichen Komponenten beschliesse und der Regierungsrat die Zustimmung für den finanziellen Aspekt erteile. Schliesslich begründet die SP ihren Antrag damit, dass die Kompetenzerweiterung auf den Regierungsrat einer grösseren demokratischen Legitimation nicht gerecht werde, da er ebenfalls nur einen Teilbereich des politischen Spektrums abbilde.

Der Regierungsrat hält an den geplanten Änderungen fest, hat er doch in den Berichten und Anträgen zu den entsprechenden Motionen (s. S. 18 dieses Berichts und Antrags) festgehalten, dass er beabsichtige, einen Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne mit Studentafeln der gemeindlichen Schule zu seinen Gunsten zu beantragen.

Kantonsbeiträge an anerkannte Privatschulen

Der Gewerbeverband ist grundsätzlich mit der Änderung einverstanden. Er hat jedoch noch einige Denkanstösse angebracht. Insbesondere könnte die geplante Änderung dazu führen, dass die Privatschulen ihre Schulkosten senken würden. Ein solche Senkung würde den Entscheid der Eltern begünstigen, ihr leistungsstarkes Kind wegen der schulartendurchmischten Klassen an eine Privatschule anzumelden. Alle Gemeinden, die SVP, die Mitte, die ALG, die SP, der VSL und der LVZ lehnen eine ganze Normpauschale pro Schulkind ab.

Die ALG, die SP, der VSL und der LVZ begrüssen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Es wird u. a. vorgebracht, dass die öffentliche Schule aufgrund der Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Privatschulen massiv geschwächt werde. Wenn diese Erhöhung der Kantonsbeiträge zur Reduktion der Elternbeiträge führen sollte, dann würden auch die Berufslehren weiter geschwächt. Denn der Weg in eine Privatschule würde günstiger und damit einfacher. Somit könnten handwerkliche Berufe noch mehr umgangen werden. Ausserdem gehe es nicht an, als Standortförderung nochmals reiche Leute mit Steuergeldern zu unterstützen, damit die bereits teureren Lebenskosten im Kanton Zug noch weiter in die Höhe getrieben würden. Dies sei keine Standortattraktivität für den Mittelstand und kein Bekenntnis zur Förderung der bereits hier ansässigen Bevölkerung im Kanton Zug.

Fünf Gemeinden sprechen sich für die Beibehaltung des bisherigen Rechts oder für eine geringfügige Erhöhung des Kantonsbeitrags aus. Denn die Privatschulen müssten nicht das gleiche gesetzliche Angebot bereitstellen wie die gemeindlichen Schulen (gemeindlicher Schuldienst mit Logopädie, Psychomotoriktherapie, Schularzt, Schulzahnarzt, besondere Förderung usw.). Zudem seien die gemeindlichen Schulen verpflichtet, sich an die Anstellungsbedingungen des Personal- und Lehrpersonalgesetzes des Kantons Zug zu halten. Privatschulen hätten hier bedeutend mehr Spielraum bzw. weniger Verpflichtungen. Standortförderung bedeute für sie, die gemeindlichen Schulen zu stärken, so dass sie sich gegenüber den Privatschulen behaupten könnten. Ferner würde eine Gleichstellung im Bereich des Kantonsbeitrags zu einer Verzerrung führen, die sie in diesem Ausmass nicht begrüssten.

Eine Gemeinde erachtet eine moderate Anhebung des Beitrags als diskussionswürdig. Weiter regt sie und der LVZ an, einen kantonalen Vergleich bezüglich der Unterstützung der Privatschulen durch den Kanton zu lancieren. Der LVZ möchte den Bericht und Antrag der Regierung entsprechend ergänzen. Überdies sei die Unterstützung von Privatschulen so zu gestalten, dass Privatschulen innerhalb der Bildungslandschaft nicht an Bedeutung gewöhnen.

Zwei Gemeinden sind der Ansicht, dass eine Erhöhung der Beiträge maximal an die Höhe des geforderten Angebots zu koppeln ist. Wenn die Normpauschale erhöht werde, dann für private und öffentliche Schulen im gleichen Verhältnis wie heute, mit dem Ziel, die Bildung noch mehr zu fördern. Schliesslich spricht sich eine Gemeinde für eine Abstufung der Beiträge zugunsten der Privatschulen nach Massgabe der Angebote im Bereich der Schuldienste aus.

Weiter befürworten eine Gemeinde, die SVP und die Mitte die Halbierung der Normpauschale als Kantonsbeitrag. Die SVP argumentiert, dass die heutige öffentliche Bildungslandschaft durch die privaten Anbieter schrittweise überflügelt und leider geschwächt würde. Diverse heutige Schwächen der öffentlichen Bildungslandschaft würden weiter akzentuiert. Auch wenn der Kanton Zug bei der Annahme der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer am 18. Juni 2023 vermutlich netto finanziell profitieren würde – trotz der zukünftigen höheren NFA-Beträgen –, müssten die hiesigen Steuermittel weiterhin sorgfältig und nicht «mit dem Bade» ausgeschüttet werden.

Der Regierungsrat hält am Kantonsbeitrag in der Höhe der Normpauschale fest. Die Massnahme muss eingebettet in die Zuger Bemühungen zur Abfederung der OECD-Mindeststeuer beurteilt werden.

Einsprache

Sämtliche Gemeinden, die Mitte und der VSL lehnen die geplante Änderung ab, dass Entschiede nicht mehr endgültig sind, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion oder die Abschlussprüfung hat. Die Streichung der Endgültigkeit bringe keinen Mehrwert, weil einerseits das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement, PromR) vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) keine Promotionsfächer und andererseits auch keinen Promotionsdurchschnitt mehr kenne.

Der Regierungsrat hält in Nachachtung der Rechtsweggarantie an seinem Antrag fest.

Anzeige an die zuständige kantonale Behörde

Alle Gemeinden und die Mitte sprechen sich dafür aus, dass Privatschulen gegen Verstösse Anzeige einreichen können. Anzeigen sollen aber sowohl bei den gemeindlichen Schulen als auch bei Privatschulen entweder auf strategischer (Schulpräsident, Verwaltungsratspräsident etc.) oder auf operativer Ebene (Schulleitung) erfolgen.

Der Regierungsrat hält an seiner geplanten Änderung fest, da diese praktikabler ist als der Vorschlag der Vernehmlassungsteilnehmenden.

Zurverfügungstellung der Lehrpersonen

Alle Gemeinden begrüssen die Ergänzung des § 4 Abs. 3 LPG, dass sich die Lehrpersonen auch für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten zur Verfügung stellen. Der LVZ möchte dahingehend eine Präzisierung von § 4 Abs. 3 LPG, als dass sich die Lehrpersonen während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage und für die Ausführung der vom Arbeitgeber festgelegten Arbeiten *gemäss Berufsauftrag im Umfang ihres Pensums* zur Verfügung stellen. Denn die vorgeschlagene Formulierung unterlasse jegliche Aussage zum Beschäftigungsumfang, was dazu führen könne, dass Lehrpersonen mit einem Teilpensum von 20 % während einer Woche aufgeboten werden könnten.

Der Regierungsrat hält an der geplanten Ergänzung fest, hat der Bildungsrat diese doch mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 entschieden. Abgesehen davon ist in § 4 Abs. 2 LPG statuiert, dass die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit maximal 150 Stunden pro Jahr beträgt und dass sie sich bei Teilpensen anteilmässig reduziert. Folglich erübrigt sich eine Präzisierung von § 4 Abs. 3 LPG.

Entschädigung von Spezial- und Zusatzfunktionen

Die Gemeinden begrüssen die beabsichtigte neue Regelung von § 17 Abs. 2 LPG, womit sie die Lehrpersonen für die Ausführungen von Spezial- oder Zusatzfunktionen von den Gemeinden entschädigen können. In diesem Zusammenhang beantragt der LVZ, dass mit der Rektorin und den Rektoren zu klären sei, ob die Normpauschale die effektiven Kosten korrekt abbilde und wie diese Kosten allenfalls anzupassen seien.

Der Regierungsrat hält an der geplanten Einführung des Absatzes 2 fest. Denn mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden die rechtliche Grundlage – wohlgemerkt keine Pflicht – für ihre Entschädigung von Zusatz- und Spezialfunktionen gegeben, und sie lässt die Definition der Funktionen sowie die Höhe der Entschädigung offen.

3.3 Weitere Anträge

Im Vernehmlassungsverfahren sind auch Anträge betreffend Änderungen eingegangen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Kantonsratsvorlagen bilden. Es handelt sich um folgende: Die Mitte stellt die Frage, ob es sprachlich korrekt sei, in § 19 Abs. 2 und 3 SchulG das Personalpronomen «sie» zu verwenden. Inhaltlich soll sich dieses offensichtlich auf die Gemeinden beziehen. Sie würden es jedoch sprachlich als Platzhalter für die Musikschule lesen. Der Regierungsrat liest dieses «sie» als die Gemeinden, weshalb kein Anpassungsbedarf besteht. Die ALG wünscht betreffend die Integrative Sonderschulung (§ 34bis Abs. 3 Satz 2 SchulG), dass die Direktion für Bildung und Kultur keine Möglichkeit mehr hat, die Mitfinanzierung abzulehnen. Dieses Begehren ist abzulehnen. Denn die zuständige Fachstelle prüft den Antrag formal und bezüglich der fachlichen Plausibilität. Abgesehen davon ist der Mitfinanzierungsentscheid beschwerdefähig. Weiter beantragen die Gemeinden Baar und Zug sowie die ALG (der LVZ sinngemäss), in § 46 Abs. 1 SchulG Hauptlehrperson und Lehrbeauftragte durch Klassenlehrperson und Fachlehrperson zu ersetzen. Denn sie seien veraltete Begriffe. Dies wird in der vorliegenden Vorlage angepasst. Weiter beantragen zwei Gemeinden, Junglehrpersonen durch «neu angestellte Lehrpersonen» zu ersetzen. Begründet wird dies damit, dass der Begriff Junglehrpersonen nicht mehr zeitgemäss ist und auch erfahrene Lehrpersonen bei einem Stellenwechsel auf Begleitung angewiesen sein könnten. Auch dies wird in der laufenden Revision angepasst. Soweit die ALG beantragt, dass eine Beratungsstelle für alle Lehrpersonen aufgrund von psychischen Belastungen bzw. Risiken eines Burn-Out bestehen soll, die der Kanton und die Gemeinden gemeinsam finanzieren, verweist der Regierungsrat auf die bestehende Beratungsstelle für Bildungsfachleute an der PH Zug. Das Anliegen des LVZ, dass die aktuelle Beratung und Betreuung von der geplanten Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels als Thema aufgenommen und kritisch hinterfragt werden, wird an die Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Ebenfalls werden weitere Wünsche bzw. Anträge in der nächsten Revision des Schulgesetzes geprüft:

1. Der Wunsch des LVZ, sicherzustellen, dass die Mitwirkung in kantonalen Arbeitsgruppen des Kantons nicht durch die Schulleitungen verweigert oder die Freistellungen für Gewerkschaftsarbeit mit einem Lohnabzug «sanktioniert» werden könne. Daher beantragt er, einen neuen Absatz in § 53 SchulG einzupflegen, worin festgehalten wird, dass die Lehrpersonen als Vorstandsmitglieder eines anerkannten Personalverbandes an Sitzungen und Arbeitsgruppen der Behörden des Kantons oder der Gemeinden teilnehmen dürfen sowie für die Teilnahme an gesamtschweizerischen Tagungen des Dachverbandes freigestellt werden. Für die Freistellung werde besoldeter Urlaub gewährt. Der Kanton subventioniere entsprechende Besoldungsaufwendungen der Gemeinden nach den Ansätzen des LPG.
2. Die Frage der SVP, ob im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung von § 43 Abs. 3 der Geltungsbereich dieses Gesetzesartikels nicht auch auf diese zusätzlichen Bereiche ausgeweitet werden sollte, allenfalls mit der Einfügung eines zusätzlichen Artikels oder Absatzes.
3. Der Antrag der SP, dass sich der Bildungsrat neu aus 15 Mitgliedern zusammensetze.
4. Der Vorschlag der Gemeinde Baar, zu prüfen, ob zusätzlich durch die gemeindlichen Schulen Bussen ausgesprochen werden können (im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 SchulG: Strafbestimmungen).

4. Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre (Vorlage Nr. 2879.1 – 15793)

Die Kantonsrätinnen Rita Hofer und Vroni Straub-Müller reichten am 7. Juni 2018 eine Motion ein, damit auch die Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren eine logopädische Therapie erhalten können, deren Kosten vom Kanton Zug übernommen werden.

Begründet wurde die Motion im Wesentlichen und sinngemäss wie folgt:

Bis zum 31. Dezember 2007 war die IV für die Finanzierung der logopädischen Therapie bis zum 21. Lebensjahr bei schweren Sprachgebrechen zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 ist Art. 62 Abs. 3 BV in Kraft, der Folgendes besagt: Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Darunter fällt auch die Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme. Somit stehen seit dem 1. Januar 2008 Kantone in der Pflicht, logopädische Angebote für Kinder und Jugendliche bereitzustellen.

Für die Vorschulzeit sowie für die obligatorische Schulzeit wurde dies im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) geregelt. Für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren, die weiterhin auf eine logopädische Unterstützung angewiesen sind, fehlt eine Regelung. Diese Altersgruppe wurde im KOSO nicht berücksichtigt. Diese Lücke gilt es zu schliessen, damit ihre berufliche Laufbahn durch ihre sprachliche Beeinträchtigung nicht negativ beeinflusst wird. Die Zuständigkeiten für Sehbehinderung oder Hörbehinderung im nachobligatorischen Bereich sind geregelt, nicht aber für die logopädischen Massnahmen. Die meisten Kantone haben gehandelt und gesetzliche Anpassungen vorgenommen oder zumindest ermöglichen sie den Jugendlichen logopädische Therapie im nachobligatorischen Bereich.

4.1. Situation im Kanton Zug

Für den Vorschulbereich und die obligatorische Schulzeit wurde die logopädische Therapie im KOSO geregelt. Hingegen fehlt bis anhin eine Regelung für Jugendliche, die sich in der nachobligatorischen Schulzeit befinden und keine Sonderschule besuchen. Vereinzelt gibt es Fälle von solchen Jugendlichen, die auf Logopädie angewiesen sind. Es handelt sich dabei vorwiegend um Fälle von Jugendlichen mit Redeflussstörungen (Stottern, Poltern), schweren Spracherwerbsstörungen oder Aussprachestörungen. Der Nutzen und Erfolg einer Therapieerweiterung in diesem Alter ist oft gross, weil die Jugendlichen mit mehr Eigenverantwortung und hoher Motivation an ihren Schwierigkeiten arbeiten. Häufig erkennen sie die Auswirkungen ihrer Symptomatik auf ihre Berufslaufbahn erst dann.

4.2. Fazit

Unbestritten ist, dass für Jugendliche im Alter von 16 - 20 Jahren keine Regelung vorhanden ist und die Kosten für logopädische Therapie vom Kanton Zug zu übernehmen sind. Deshalb beantragte der Regierungsrat am 21. Mai 2019, diese Motion erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag am 4. Juli 2019. Mit den vorliegenden entsprechenden rechtlichen Änderungen des Schulgesetzes ist sie als erledigt abzuschreiben.

4.3. Regelung im Schulgesetz

In § 34 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) ist unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen neu ein Absatz 3a einzuführen, der die Kostenübernahme der logopädischen Therapie für Jugendliche bzw. Erwachsene im Alter von 16 bis 20 Jahren durch den Kanton festlegt. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch den Kanton ist, dass die Jugendlichen bereits logopädische Unterstützung benötigten und weiterhin darauf angewiesen sind.

4.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für logopädische Therapie werden nach der obligatorischen Schulzeit nur vom Kanton übernommen, wenn diese Massnahme für die schulische oder berufliche Integration notwendig ist. Bevor eine Finanzierungszusage erfolgt, wird die betreffende Jugendliche bzw. der betreffende Jugendliche durch den Schulpsychologischen Dienst beurteilt. Es ist eine restriktive Regelung vorgesehen. Beispielsweise wird im Kanton Bern vorausgesetzt, dass nach dem Volksschulalter grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen Massnahme erforderlich ist. Auch der Kanton St. Gallen verlangt eine Fortsetzung der in der Regelschule begonnenen Therapie. Es handelt sich schätzungsweise um zwei bis drei Fälle pro Jahr. Unter der Annahme von einer Wochenlektion Logopädie belaufen sich die Kosten auf etwa 15 000 - 22 500 Franken pro Jahr (Honorar von 180 Franken pro Therapieeinheit).

5. Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb (Vorlage Nr. 2913.1 - 15918)

Die Kantonsrätinnen Barbara Häseli und Monika Weber sowie die Kantonsräte Ralph Ryser, Thomas Werner, Zari Dzaferi und Beni Riedi reichten am 8. November 2018 ein Postulat ein, damit der Regierungsrat gemeinsam mit dem Bildungsrat das Schulgesetz, allfällige Reglemente und Verordnungen bezüglich Kleinklassen und Werkklassen überprüft und einen Vorschlag erarbeitet, wie die Schulkinder ohne unnötig teure und komplizierte Verfahren (Voraussetzungen, Abklärungen, finanzielle Hürden etc.) den Kleinklassen und Werkklassen zugeteilt werden können.

Begründet wurde das Postulat im Wesentlichen wie folgt:

Lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sind in erster Linie nicht separiert in Kleinklassen, sondern integriert in den Regelklassen besonders zu fördern (vgl. § 33^{bis} Abs. 1 SchulG). § 33^{bis} Abs. 2 Satz 2 SchulG überlässt aber den Gemeinden die letzte Entscheidung über die Organisationsform: Es können auch Kleinklassen geführt werden. Die Erfahrungen aus dem Schulalltag zeigen, dass vor allem die Integration von verhaltensauffälligen Kindern die Lehrpersonen und den Klassenverband belasten können.

Abhilfe kann mit Kleinklassen geschaffen werden. Das ist keine Absage an den Grundsatz der schulischen Integration, sondern ein zusätzliches Instrument, welches bei schwierigen Schulsituationen eingesetzt werden kann. Allerdings sind für die Gemeinden die langwierigen Abklärungen auch in finanzieller Hinsicht oft eine zu hohe Hürde.

5.1. Aktuelle Lage

Die besondere Förderung ist in erster Linie innerhalb der Regelklassen sowie klassen- und stufenübergreifend anzubieten (§ 33^{bis} Abs. 2 Satz 1 SchulG). Aus § 33^{bis} Abs. 1 SchulG geht eindeutig hervor, dass die unterstützenden sonderpädagogischen Angebote im Bereich der besonderen Förderung in der vollständigen Verantwortung der Gemeinden liegen. Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1,25 Pensen pro 100 Schulkinder. Über den Einsatz der Pensen, insbesondere für weitere Angebote, entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Die Finanzierung der besonderen Förderung erfolgt durch die Gemeinden. Der Kanton finanziert das Angebot mittels Normpauschale mit. Ohne Feststellung einer Lernbehinderung¹ durch den Schulpsychologischen Dienst ist keine

¹ Eine Lernbehinderung meint ein langandauerndes, schwerwiegendes und umfängliches Schulleistungsversagen, das in der Regel mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz (IQ 70 bis 85) einhergeht, die jedoch nicht so schwerwiegend ist, dass es sich um einen Fall von geistiger Behinderung handelt.

Zuteilung in die Werkschule möglich. Im Schulalltag gibt es je länger je mehr Kinder, die leistungsmässig die Erfordernisse der Realschule nicht erfüllen, aber dennoch als Realschüler eingeteilt sind. Dies erklärt auch den Umstand, dass die Anzahl Jugendlicher, die als Werkschülerinnen und -schüler ausgewiesen sind, im Kanton Zug sehr tief ist.

Die Gemeinden des Kantons Zug verfolgen verschiedene Ansätze, wie verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler begleitet werden. Grundsätzlich ist die Problematik dieselbe: Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht massiv stören oder auch aus diversen weiteren schulischen oder persönlichen Gründen im Regelunterricht nicht adäquat gefördert werden können, erhalten kurz- oder langfristig erweiterte professionelle Unterstützung. Das Ziel ist es, dass sich die Schülerin oder der Schüler wieder in die Klasse einfügt. In den letzten Jahren sind diverse systemische Konzepte in den Gemeinden entstanden. In den Gemeinden Menzingen und Unterägeri werden Schülerinnen und Schüler in einer Schulinsel betreut, während in Baar das Time-In und in Cham die Timeout Klasse entstanden sind.

5.2. Fazit

Vor dem genannten Hintergrund beantragte der Regierungsrat am 22. Oktober 2019, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Der Kantonsrat lehnte diesen Antrag ab und erklärte das Postulat am 28. November 2019 erheblich. Er verlangte, dass die verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler ohne unnötig teure und komplizierte Verfahren Kleinklassen und Werkklassen zugeteilt werden.

5.2.1 Fazit zu den temporären Gefässen mit Fokus Verhalten

Damit eine Gemeinde bezüglich verhaltensauffälliger Kinder schnell handeln kann, muss jede Gemeinde über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Das Konzept muss neben integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern umfassen, wobei ein solches Angebot auch gemeindeübergreifend geführt oder eingekauft werden kann. Wesentliche, mit dem Konzept verknüpfte Zielsetzungen sind, dass auf Störungen resp. Verhaltensauffälligkeiten rasch und nachhaltig reagiert werden kann.

Für die Konzepte resp. deren Erarbeitung sind die folgenden Eckpfeiler zu berücksichtigen:

- ganzheitlich-systemisch
- verbindlich
- verankert in der Schulkultur und im Schulalltag
- vielseitig und verzugslos umsetzbar
- vernetzt und abgestimmt
- Rahmenbedingungen (Prozesse, Dauer, Rechtsmittel etc.)

Ziel ist die möglichst baldige Reintegration betroffener Schülerinnen und Schüler in ihre Regelklasse. Da es um die Möglichkeit geht, rasch, niederschwellig und temporär auf Verhaltensauffälligkeit reagieren zu können, sind die vorgesehenen Angebote zur kurz- und mittelfristigen Separation der Kleinklasse, welche semesterweise resp. für ein ganzes Schuljahr zu organisieren ist, vorzuziehen. Die positiven Erfahrungen der Gemeinden mit solchen Gefässen rechtfertigen deren Ausbreitung und werden dem Anliegen der Postulanten («ohne unnötig teure und komplizierte Verfahren») gerecht. Da es sich um Gefässe der besonderen Förderung handelt, welche mit der Normpauschale abgegolten wird, führt die Vorgabe nicht zu Mehrkosten. Die Gemeinden, welche solche Angebote schon heute führen, tun dies innerhalb des geltenden Finanzrahmens.

5.2.2 Fazit zur Definition und Berufsausrichtung der Werkklasse

Bis anhin war die Werkklasse den lernbehinderten Schülerinnen und Schülern vorbehalten. Eine Lernbehinderung löst eine laufbahnbestimmende Massnahme aus, die in § 6b des Reglements zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR) vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) wie folgt beschrieben wird: Es handelt sich um überdauernde Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung, die dazu führen, dass die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird. Werden nun weitere Schülerinnen und Schüler der Werkschule zugewiesen, werden auch diese in Bezug auf ihre beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt, obwohl dies bei verhaltensauffälligen Jugendlichen nicht der Fall sein muss. Die Zielgruppe der Werkschule auszudehnen, könnte dazu führen, dass diese Jugendlichen stigmatisiert werden, da sie mit lernbehinderten Schülerinnen und Schülern aufgrund der jahrzehntelangen Tradition gleichgesetzt werden würden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler der Werkklasse zuzuweisen.

Analog zur Real- und Sekundarschule (vgl. § 30 Abs. 3 und 4 SchulG) soll die bisherige Regelung jedoch um die Berufsausrichtung ergänzt werden.

Schliesslich zeigt die Diagnostik der Lern- und Leistungsschwierigkeiten, dass nur bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler eine im engeren Sinne eindeutige Lernbehinderung mit Beeinträchtigung der Intelligenz vorliegt. Oft liegen multikausal bedingte kognitive Beeinträchtigungen ohne eindeutige Intelligenzminderung vor. Auch bei diesen Schülerinnen und Schülern führen die Auswirkungen zu langdauernden, schwerwiegenden und umfänglichen Beeinträchtigungen im Lernen und Leisten mit Konsequenzen auf die Schullaufbahn (laufbahnbestimmend, vgl. dazu § 6b SchulR). Deshalb soll die Bestimmung der Werkschule dahingehend umformuliert bzw. ergänzt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler mit kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung dieser Schulart zugeordnet werden können.

Mit der vorliegenden entsprechenden rechtlichen Regelung wird das Postulat als erledigt abgeschrieben.

5.3 Regelungen im Schulgesetz

5.3.1 Regelung zur Definition und zum Zielfeld der Werkklasse

§ 30 Abs. 2 SchulG wird wie folgt geändert: Die Werkschule ist für Kinder mit einer Lernbehinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Auswirkung einer Lernbehinderung bestimmt. Sie bildet in der Regel die Basis für die zweijährige Berufslehre. Die Gemeinden können diese Kinder auch in die Realschule integrieren.

5.3.2 Regelung zu den temporären Gefässen mit Fokus Verhalten

Es wird folgender neuer § 33^{bis} Abs. 2a SchulG geschaffen: Alle Gemeinden verfügen über ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Das Konzept umfasst ergänzend zu integrativen Unterstützungsmassnahmen auch ein Angebot zur kurz- und mittelfristigen Separation.

5.4 Finanzielle Folgen

Als Massnahme der besonderen Förderung sind die temporären Gefässe mit Fokus auf das Verhalten mit der Normpauschale abgegolten. Es verfügen denn auch bereits heute schon viele Gemeinden über separative Gefässe wie eine Schulinsel.

Auch die angepasste Bestimmung betreffend Definition und Zielfeld der Werkklasse erfolgt kostenneutral und hat keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

6. Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen (Vorlage Nr. 2999.1- 16124)

Die FDP-Fraktion reichte am 15. Juli 2019 eine Motion ein, damit die Gemeinden im Sinne von mehr Flexibilität und abgestimmt auf deren individuellen Verhältnisse die Real- und Sekundarklassen bei Bedarf mischen dürfen – ohne Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur.

Begründet wurde die Motion im Wesentlichen wie folgt:

Im Schulgesetz ist bereits festgeschrieben, dass gewisse Fächer schulartenübergreifend als Niveaueurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen (A und B) geführt werden. Somit schreibt die Realschülerin und der Realschüler im Naturlehrunterricht eine Real-Prüfung und die Sek-Schülerin und der Sek-Schüler die Sek-Prüfung. In der Praxis wird heute in den entsprechenden Gemeinden eine schulartendurchmischte Klasse so gehandhabt, dass alle Nicht-Niveau-Fächer auf die Real- und Sek-Schülerinnen und -Schüler abgestimmt unterrichtet werden. In Sport, Bildnerischem Gestalten, Technischem Gestalten und Musik ist diese Unterscheidung oftmals sowieso nicht sinnvoll. In schulartendurchmischten Klassen werden die Schülerinnen und Schüler somit mit leistungsdifferenziertem Unterricht und mittels besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ihrem Lernstand entsprechend gefördert.

Die Bewilligung der schulartendurchmischten Klassen ist heute bereits durch die Direktion für Bildung und Kultur möglich. Diese gewährt diese Bewilligungen jedoch restriktiv, und wie zu beobachten ist, in der Regel nur an sehr kleine Gemeinden. Der Bedarf für schulartendurchmischte Klassen kann jedoch auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen, so zum Beispiel, wenn in einer Gemeinde die Aufteilung in Sek und Real zu kleinen Klassen führen würde. Diese Konstellation kann sich über die Jahre ändern. Eine höhere Flexibilität kann den Gemeinden helfen.

6.1. Aktuelle Rechtslage

Die Gliederung der Schularten der Oberstufe ist in § 8 Abs. 1 Bst. c SchulG geregelt. Darin wird festgehalten, dass die Gemeinden auf der Sekundarstufe I die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule führen. Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden; diese Klassen sind mit Niveaueursen entsprechend der kooperativen Oberstufe oder mit leistungsdifferenziertem Unterricht im Klassenverband sowie mit besonderer Förderung durch Schulische Heilpädagogen zu führen (§ 32 Abs. 1 SchulG; andere Organisationsformen). Die Schülerinnen und Schüler bleiben auch bei einer schulartendurchmischten Klassenführung einer Schulart zugeteilt, das heisst, im Zeugnis ist weiterhin ersichtlich, ob die Schülerin oder der Schüler der Werk-, Real- oder Sekundarschule angehört.

Die Regelung, dass andere Organisationsformen als eine Aufteilung in die Werk-, Real- und Sekundarschule bewilligt werden können (§ 32 Abs. 1 SchulG), wurde im Rahmen der Schulgesetzrevision von 1998 eingeführt. In den Ausführungen zur Gesetzesänderung wurde als einziges Kriterium zur Bewilligung einer anderen Organisationsform die Anzahl Schülerinnen und Schüler herangezogen. Die Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil wurden explizit als mögliche Kandidaten aufgeführt.

6.2. Situation in den Gemeinden

Aktuell verfügen die Gemeinden Oberägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim über eine entsprechende Bewilligung. Aus keiner Gemeinde liegen negative Meldungen vor. Sie sehen in der schulartendurchmischten Führung auch soziale Vorteile. In den vergangenen vier Jahren haben die Gemeinden Unterägeri und Steinhausen Bewilligungen für das Führen von schulartendurchmischten Klassen beantragt, die nicht erteilt wurden. Die Gemeinden Cham und Hünenberg haben ohne Bewilligung schulartendurchmischte Klassen geführt, sodass sie nachträglich aufgehoben wurden. Aufgrund der Nichterteilung der Bewilligungen für Unterägeri und Steinhausen haben Cham und Hünenberg auf eine Antragsstellung verzichtet.

6.3. Fazit

Die Motionäre zeigen schlüssig auf, dass der Bedarf für schulartendurchmischte Klassen auch bei mittleren und grösseren Gemeinden entstehen kann, so zum Beispiel, wenn in einer Gemeinde die Aufteilung in Sekundar- und Realschule zu kleinen Restklassen führen würde. Unter Umständen verunmöglicht die auf die Materialien gestützte Umsetzung von § 32 Abs. 1 SchulG den Gemeinden eine organisatorisch sinnvolle und auch wirtschaftlich attraktive Schulorganisation auf der Sekundarstufe I. Da die Schülerinnen und Schüler einer Schulart zugeteilt werden sowie die Niveaufächer bestehen bleiben, bedeutet die Flexibilisierung keinen Schritt in Richtung einer Einheitsschule. Als Folge beantragte der Regierungsrat am 31. März 2020, diese Motion erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag am 27. August 2020. Mit der vorliegenden entsprechenden rechtlichen Regelung wird die Motion als erledigt abgeschlossen.

6.4 Regelung im Schulgesetz

§ 32 Abs. 1 SchulG wird insofern geändert, als die Gemeinden berechtigt werden, Klassen ohne Aufteilung in die Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule zu bilden, ohne dafür eine Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur zu benötigen.

Von einer Meldepflicht wird abgesehen. Ob Klassen aufgeteilt werden oder nicht, kann sich von Jahr zu Jahr ändern. Für das Amt für gemeindliche Schulen wäre das Erfassen der jeweiligen Situation relativ aufwändig.

6.5 Finanzielle Auswirkungen

Dass die Gemeinden Klassen ohne Aufteilung in die Schularten Werk-, Real- und Sekundarschule bilden können, ohne dafür eine Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur zu benötigen, hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden.

7. Anpassungen des Schulgesetzes

§ 2 Männliche bzw. weibliche Bezeichnungen (aufgehoben)

Solche Legaldefinitionen kamen zu Beginn der 1990er-Jahre, als das Schulgesetz verabschiedet wurde, noch verschiedentlich zur Anwendung. Sie gelten heute als veraltet und werden von Bund und Kantonen nicht mehr verwendet. Gerade Erlasse sollten aufgrund ihrer normativen Wirkung nach dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter formuliert sein.

Bei der Revision älterer Gesetze und Verordnungen, die noch rein männliche Begriffe verwenden, stellt sich daher die Frage, wann der richtige Zeitpunkt ist, eine sprachliche Anpassung vorzunehmen. Auf Bundesebene gilt in solchen Fällen, dass bei umfangreicheren Teilrevisionen älterer Erlasse, die in absehbarer Zeit nicht totalrevidiert werden, die zentrale Lebensbereiche natürlicher Personen betreffen und zahlreiche Bezeichnungen natürlicher Personen

enthalten, geprüft werden muss, ob eine geschlechtergerechte Umformulierung ohne grössere Probleme möglich ist (Ziff. 6.51 des Leitfadens der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, 2. Auflage 2009).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Demnach wird die Legaldefinition von § 2 Abs. 1 SchulG aufgehoben, und es werden geschlechtergerechte Begrifflichkeiten im ganzen Schulgesetz verwendet.

§ 20 Rechte der Erziehungsberechtigten

Absatz 1

Bisher lautete § 20 Abs. 1 SchulG wie folgt: Erziehungsberechtigte sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu «bestimmen». «Bestimmen» kann zu Missverständnissen führen. Schwierigkeiten können insbesondere in folgenden Bereichen auftreten: beim Übertrittsverfahren I und II, beim Wechsel der Schularten auf der Sekundarstufe I, bei laufbahnbestimmenden Massnahmen und bei der besonderen Förderung. Aufgrund der geltenden Formulierung könnten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte auf den Standpunkt stellen, dass einzig sie bestimmen können, welchen Ausbildungsgang für ihr Kind der richtige ist – und nicht zusammen mit der Schule. Um dieser Problematik vorzubeugen, wird «bestimmen» durch «mitbestimmen» ersetzt.

§ 23a Datenschutz

Absatz 7 (neu)

Neu soll der Kanton Zug Daten für das Bildungsmonitoring erheben können.

Bildungsmonitoring ist die systematische und auf Dauer angelegte Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über ein Bildungssystem und dessen Umfeld. Es dient als Grundlage für Bildungsplanung und bildungspolitische Entscheide, für die Rechenschaftslegung und die öffentliche Diskussion.

Gemäss Art. 61a Abs. 1 BV sorgen Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. In Erfüllung dieses Auftrags wird das Bildungswesen systematisch und regelmässig beobachtet und überprüft. Der Kanton Zug erhebt unter Einhaltung des Datenschutzes die für das Bildungsmonitoring notwendigen Daten. Das Zuger Bildungsmonitoring wird auf Verordnungsstufe ausdifferenziert.

§ 23b Kantonale Leistungstests (neu)

Kantonsrat Beat Sieber sel. reichte am 11. August 2017 die Motion betreffend adaptiver Leistungstests während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug ein. Er beauftragte den Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Schulgesetzes zu unterbreiten, welche auf die zusätzliche Einführung von standardisierten adaptiven Leistungstests an den gemeindlichen Schulen zielt. Die geforderten Leistungstests beziehen sich auf das im Lehrplan 21 verlangte Wissen und Können und sollen die bestehenden Zuger Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung ergänzen.

Der Bildungsrat hat am 1. Dezember 2021 über den Einsatz und die Nutzung formativer und summativer Instrumente der Leistungsmessung der gemeindlichen Schulen entschieden. Es werden neu – nebst dem bisherigen Leistungstest «Stellwerk 8» in der Oberstufe, der künftig Teil des Lernfördersystems Lernpass plus ist – auch in der Primarschule kantonale Leistungstests durchgeführt. Mit dem Beschluss des Bildungsrats vom 1. Dezember 2021 (inklusive den Beschluss des Regierungsrats vom 25. Januar 2022 betreffend wiederkehrende Kosten für den Einsatz und die Nutzung formativer und summativer Instrumente der Leistungsmessung an den gemeindlichen Schulen) kann das Postulat von Beat Sieber betreffend adaptive Leistungstests

während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug als erledigt abgeschrieben werden.

Absatz 1

Es wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass nebst dem bisherigen Leistungstest auf der Oberstufe auch kantonale Leistungstests in der Primarschule durchgeführt werden.

Absatz 2

Im Beschluss vom 1. Dezember 2021 hat der Bildungsrat festgehalten, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse von Schülerinnen und Schülern, Klassen und Schulen verboten ist. Dadurch erhalten die individuellen Leistungsergebnisse einen hohen Schutz vor Missbrauch. Präzisierend wird festgehalten, dass lediglich jene Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen, welche Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Klassen und Schulen ermöglichen. Um diese Veröffentlichung nachhaltig zu verhindern, wird deren Verbot auf Gesetzesstufe verankert.

Absatz 3

Zudem sind gemäss dem genannten Beschluss Rankings weder vorgesehen noch erlaubt – weder auf Ebene Schülerinnen und Schüler, noch auf Ebene Klasse oder Schule. Durch dieses Vorgehen können Kanton und Gemeinden die Ergebnisse der standardisierten Leistungsmessung gemeinsam und gewinnbringend für die Unterrichtsentwicklung sowie für die Überprüfung der Lernzielerreichung der Schülerinnen und Schüler nutzen. Ebenfalls wird dieses Verbot auf Gesetzesstufe festgehalten, um Rankings nachhaltig zu verhindern. Dieser Schutz ist sehr wichtig, damit die Leistungsmessung unverfälscht in die Schulentwicklung einfließen kann.

Die Funktion, Organisation und Verwendung der Ergebnisse sowie die Festlegung, wer welche Ergebnisse erhält, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 43 Gemeindliche Schuldienste

Absatz 3

Die gemeindlichen Schulverwaltungen benötigen für die Berechnung der Gemeindebeiträge an gewisse Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Daten zur Finanzkraft der Erziehungsberechtigten. Konkret können Gemeindebeiträge an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung und die Betreuung geleistet werden. Um eine Beurteilung vornehmen zu können, benötigen die gemeindliche Schulverwaltungen Daten zum Einkommen, Vermögen, steuerbaren Einkommen und steuerbaren Vermögen der Gesuchstellerinnen und -steller. Dabei arbeiten die Schulverwaltungen einheitlich mit der Schulverwaltungssoftware «Scolaris».

Im Zusammenhang mit der Einführung der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» stellen die elf Schulverwaltungen der gemeindlichen Schulen beim Regierungsrat ein Gesuch gestützt auf die Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung) vom 24. Juni 2008 (BGS 157.22) im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltungsapplikation «NEST Steuern» und der Schulverwaltungssoftware «Scolaris». Ohne eine entsprechende Schnittstelle wären die gemeindlichen Schulverwaltungen gezwungen, von den Erziehungsberechtigten jährlich die Steuerveranlagungen per Post für die entsprechenden Angebote einzufordern. Im Rahmen der Bewilligung des Gesuchs führte der Regierungsrat insbesondere aus, dass für den elektronischen Zugriff im Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zum Zweck der Berechnung von gemeindlichen Beiträgen oder Kostenvergünstigungen im Bereich Schulzahnpflege – mit Blick auf das Legalitätsprinzip und aus Transparenzgründen – eine spezifische gesetzliche Grundlagen geschaffen bzw. die bestehende gesetzliche Grundlage entsprechend geändert werden sollte.

Aus diesem Grund ist § 43 Abs. 3 SchulG wie folgt anzupassen:

«Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden. *(Neu:)* Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 63 Schulleitung

Absatz 4 Bst. h

In § 6 Abs. 2 SchulG heisst es: «In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden.» Es wird im Schulgesetz aber nicht aufgeführt, wer über den früheren oder späteren Schuleintritt entscheidet. Deshalb wird dieser Buchstabe dahingehend ergänzt, dass die Rektorin oder der Rektor auch über den früheren oder späteren Schuleintritt befindet.

§ 64 Regierungsrat

Absatz 2 Bst. a1 (neu)

Die Motion von Thomas Wyss, Werner Villiger, Roland von Burg und Oliver Wandfluh betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen (Vorlage Nr. 2110.1 - 13978) und jene der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger (Vorlage Nr. 2654.1 - 15242) verlangten, dass der Bildungsrat die Lehrpläne dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreiten müsse.

In der Folge beantragte der Regierungsrat in seinen entsprechenden Berichten und Anträgen, die Motionen nicht erheblich zu erklären (Bericht und Antrag zur Motion von Thomas Wyss, Werner Villiger, Roland von Burg und Oliver Wandfluh betreffend Stärkung der parlamentarischen Mitsprache bei den Zuger Lehrplänen [Vorlage Nr. 2110.2 – 14591] und Bericht zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes; Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger [Vorlage Nr. 2654.2 – 15411]). Der Kantonsrat folgte beiden Anträgen. Der Regierungsrat beabsichtigte aber, bei der nächsten Änderung des Schulgesetzes einen Genehmigungsvorbehalt für Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schule zugunsten des Regierungsrats zu beantragen.

Der Regierungsrat führte in den jeweiligen Berichten und Anträgen dazu aus, dass mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehalts durch den Kantonsrat bei den Zuger Lehrplänen dem Kantonsrat eine Vollzugsaufgabe zugewiesen wird. Dies widerspricht dem allgemein geltenden Gewaltenteilungsprinzip und wird in keinem anderen deutschsprachigen Kanton so gehandhabt. Die Zuständigkeit des Bildungsrats für den Erlass der Lehrpläne ist bereits unter dem geltenden Recht dahingehend beschränkt, dass bei allfälligen finanziellen Folgen die Zustimmung des Regierungsrats erforderlich ist. Die Befürchtungen der Motionäre, dass finanzpolitische Aspekte nicht berücksichtigt würden, sind somit unbegründet. Die besagten Motionen und die Diskussionen im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren zum Lehrplan 21 zeigten jedoch auf, dass die Inhalte der Lehrpläne vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind. Der Regierungsrat verschliesst sich deshalb nicht der Diskussion, dass die Kompetenz des Bildungsrats auf den Erlass der Lehrpläne beschränkt wird. Der Regierungsrat soll die Lehrpläne in jedem Fall, unabhängig von allfälligen finanziellen Folgen, genehmigen. Dazu ist eine Änderung des § 64 des Schulgesetzes nötig.

Vor diesem Hintergrund wird folgende neue Kompetenzbestimmung des Regierungsrats mit § 64 Abs. 2 Bst. a1 SchulG geschaffen: «genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der gemeindlichen Schulen».

§ 65 Bildungsrat

Absatz 3 Bst. e1

Um die Zuständigkeit des Bildungsrats bei der Lehrplangenease besser auszuweisen und gegenüber dem Regierungsrat abzugrenzen, wird bei § 65 Abs. 3 Bst. e1 das Wort «erlässt» durch «erarbeitet» ersetzt: Der Bildungsrat *erarbeitet* für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln (...).

§ 77 Massnahmen und Entzug

Absatz 1 Bst. c

In § 75 Abs. 1 SchulG wird als Anerkennungsvoraussetzung formuliert, dass die Privatschulen und die Privatschulung einen Unterricht zu gewährleisten haben, welcher den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird. Da es schwierig ist, zu überprüfen, ob das Lehrziel am Ende der obligatorischen Schulzeit erreicht wurde, wird diese Bestimmung wie folgt geändert: Unter Androhung des Entzugs werden Massnahmen angeordnet, wenn kein Unterricht gewährleistet wird, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird.

§ 78 Kantonsbeiträge

Absatz 2

Der zweite Satz von § 78 Abs. 2 wird angepasst. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin und Schüler an die anerkannten Privatschulen entspricht neu der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes. Gemäss Botschaft an das Parlament vom 23. Juni 2022 beabsichtigt der Bundesrat, die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarte Mindeststeuer (15 Prozent) für grosse, international tätige Unternehmen (weltweiter Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro) in der Schweiz mittels einer Verfassungsänderung einzuführen. Die Einführung von Zusatzsteuern für diese Unternehmen führt zu einem Wettbewerbsnachteil des Wirtschaftsstandorts Schweiz und vor allem derjenigen Kantone, deren Unternehmenssteuern unter der OECD-Mindeststeuer liegen. Der Kanton Zug ist aufgrund seiner attraktiven Steuersätze sowie der verhältnismässig grossen Anzahl von Unternehmen mit internationaler Tätigkeit besonders davon betroffen. Im Kanton Zug ist ab dem Jahr 2025 gemäss Schätzungen der kantonalen Steuerverwaltung aufgrund der OECD-Mindeststeuer mit steuerlichen Netto-Mehrerträgen von rund 200 Millionen Franken jährlich auszugehen. Ohne Standortförderungsmassnahmen ist eine wirtschaftliche Schwächung gegenüber anderen, vergleichbaren Ländern unvermeidbar. Der Kanton Zug beabsichtigt deshalb, die vereinnahmten Zusatzsteuern vollumfänglich für Standortförderungsmassnahmen einzusetzen. Derzeit werden verschiedene Massnahmen erarbeitet, beispielsweise in den Bereichen Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E), Förderung von Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Rohstoffabbaus, Erhöhung des Fachkräftepotenzials.

Die Mehreinnahmen sollen für die Standortförderung genutzt werden. Die Privatschulen resp. die Eltern der Privatschülerinnen und -schüler stemmen einen beträchtlichen Anteil der Zuger Bildungskosten, für die ansonsten der Kanton und die Gemeinden aufkommen müssten. Als globaler Wirtschaftsstandort zieht der Kanton Zug unterweilen sehr mobile Arbeitskräfte an, deren Kinder aufgrund der oftmals kurzen Verweildauer an einem Ort auf einen internationalen Lehrplan angewiesen sind. Internationale Schulen sind darauf ausgerichtet und decken diese Lücke der öffentlichen Schule ab. Das ist eine sinnvolle und vorteilhafte Arbeitsteilung für den Kanton Zug. Eine verbesserte Abgeltung dieser Arbeitsteilung bietet sich für die

Standortförderung sehr gut an. Daneben gibt es Privatschulen, die der öffentlichen Schule ähnlicher sind, ihre Freiheiten indes für ein eigenständiges und selbstverantwortetes Bildungsangebot nutzen. Diese Privatschulen sind keine Gefahr für die öffentliche Schule, sondern ergänzen sie und erzeugen einen Ideenwettbewerb, welcher die Zuger Bildungslandschaft belebt. Daher wird bei der Förderung nicht zwischen Privatschulen mit internationalem oder einem regionalen Lehrplan unterschieden. Nach wie vor müssen Privatschulen der obligatorischen Schulzeit vor der Betriebsaufnahme einen Anerkennungsprozess beim Kanton durchlaufen.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler an anerkannten Privatschulen eine Massnahme zur Standortförderung darstellt. Falls die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer durch das Volk angenommen wird, sind die Mehrausgaben durch die entsprechenden Zusatzsteuern abgedeckt. Die Umsetzung dieser Standortmassnahme erfolgt jedoch unabhängig vom Ausgang der OECD-Volksabstimmung. Die sehr gute finanzielle Ausgangslage lässt diese allfällige Mehrbelastung zu. Diese gesetzliche Änderung bedingt eine Anpassung von § 35 Abs. 2 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111).

Die finanziellen Auswirkungen sehen wie folgt aus: In den vergangenen Jahren betrug der Kantonsbeitrag an die anerkannten privaten Schulen pro Zuger Schülerin bzw. pro Zuger Schüler pro Jahr 1000 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe, was insgesamt einen Beitrag von 1 728 000 Franken ergab (Kindergarten/Primarschule: 810 SuS x Fr. 1000 = Fr. 810 000; Sek I: 459 SuS * Fr. 2000 = Fr. 918 000). Künftig wird der Beitrag pro Zuger Schülerin bzw. pro Zuger Schüler pro Jahr einer Normpauschalen, aktuell 5448.85 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 9487.29 Franken auf der Sekundarstufe, entsprechen. Dies ergibt einen Beitrag von insgesamt 8 768 235 Franken (gleiche Anzahl SuS: Kindergarten/Primarschule: 810 SuS x Fr. 5448.85= Fr. 4 413 568.50; Sek I: 459 SuS x Fr. 9487.29= Fr. 4 354 666.11).

§ 84 Einsprache

Absatz 1 Bst. a und b

Aufgrund der Rechtsweggarantie ist es nicht mehr angebracht, dass Entscheide endgültig sind, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion oder die Abschlussprüfung hat. Deshalb wird in beiden Bestimmungen der folgende zweite Satz weggelassen: Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Beurteilung keinen Einfluss auf die Promotion bzw. auf die Abschlussprüfung hat.

§ 85 Verwaltungsbeschwerde

Absatz 1 Bst. a Ziff. 4

Die Verfahren betreffend die Zuweisung oder Nichtzuweisung in eine Talentklasse oder Talentschule sind entsprechend den Verfahren betreffend die Zuweisung in eine Sonderschule ausgestaltet. Folglich ist im Schulgesetz zu ergänzen, dass Beschwerden gegen die Nichtzuweisung in eine Talentschule oder Talentklasse innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids bei der Direktion für Bildung und Kultur eingereicht werden können. Dies wurde in der Praxis von Anfang an so praktiziert.

§ 87 Strafbestimmungen

Absatz 2

Gemäss § 87 Abs. 1 Bst. a, b und c i.V.m. § 87 Abs. 2 SchulG kann der Präsident der Schulkommission Anzeige an die zuständige kantonale Behörde gegen Personen einreichen, die ein Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern, gegen gesetzliche Vertreter, die ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der

Schulbehörden anhalten oder gegen Personen, die dem Schulgesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln.

Nun zeigt sich jedoch zunehmend, dass einzelne Eltern von Kindern, die eine Privatschule besuchen, den Eindruck haben, sie könnten die Privatschule instruieren, wann ihr Kind in die Schule kommt und wann nicht. Aufgrund dessen, dass die Eltern für die Schule bezahlen, seien sie berechtigt, selber über den Schulbesuch ihres Kindes zu entscheiden. So reisen Eltern mit ihren Kindern in die Ferien, obwohl der Urlaub während der Schulzeit nicht von der Privatschule bewilligt worden ist. Auch haben die letzten beiden Jahre mit COVID-19 gezeigt, dass sich einige Eltern weigerten, ihre Kinder in die Privatschule zu schicken, da ihnen die Massnahmen entweder zu weit oder zu wenig weit gingen. In solchen Fällen sollten auch die Trägerschaften von Privatschulen – analog der strategischen Führungsebene der gemeindlichen Schulen – die Möglichkeit haben, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Vor diesem Hintergrund wird der erste Satz des Absatzes 2 wie folgt ergänzt (kursiv): Eine Anzeige an die zuständige kantonale Behörde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission oder *durch die Schulleitung im Bereich der Privatschulen*. In der Folge wird der zweite Satz wie folgt angepasst: In leichten Fällen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

§ 88 Aufgehobene Erlasse

Absatz 1 Bst. a bis g

Sämtliche Erlasse der Bestimmungen Bst. a – g wurden mit Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahre 1990 aufgehoben. Daher macht es Sinn, § 88 SchulG aufzuheben.

§ 89 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 Bst. a bis c

Die Änderung vom 17. Dezember 1998 ist am 1. August 2000 in Kraft getreten, und die Einführungsphase der neuen Organisationsform auf der Sekundarstufe I ist längstens erfolgt. Deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

Absatz 2

Die Aufhebung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Abgesehen davon wurde das Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 27. September 2001 per 31. Juli 2013 aufgelöst. Somit kann auch diese Bestimmung aufgehoben werden.

8. Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes

§ 4

Absatz 1

Im Zusammenhang mit dem Projekt Arbeitsplatz Schule wurde die Gesamtarbeitszeit der Lehrperson mit folgendem Satz präzisiert: Inhaltlich richtet sie sich nach dem im Schulgesetz geregelten Auftrag der Lehrperson.

Absatz 3

Weiter hat der Bildungsrat im Zusammenhang mit dem Projekt Arbeitsplatz Schule mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 beantragt (BRB betr. Projekt Arbeitsplatz Schule: Aktualisierung Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell), dass folgende sprachliche Anpassung (vgl. nachfolgend kursiv) vorgenommen werden soll: «Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sportlager *und für die Ausführung der vom Arbeitgeber*

festgelegten Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.»

§ 6^{ter}

Absatz 5

Weiter wurde im Rahmen des Projekts Arbeitsplatz Schule Folgendes festgehalten: Für die Anrechnung von Arbeiten, welche Lehrpersonen im Auftrag und auf Kosten des Kantons übernehmen, kann die Direktion für Bildung und Kultur in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden gemäss § 6^{ter} Abs. 5 LPG Lehrpersonen entlasten. Für diese Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres mussten Lehrpersonen bisher 50 Jahresarbeitsstunden leisten. Diese Arbeiten sind Teil des Berufsauftrags der Lehrpersonen gemäss § 47 Abs. 2 SchulG. Neu sollen 58 Jahresarbeitsstunden angerechnet werden, die für eine Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahres zu leisten sind. Der Ausgangspunkt für diese Berechnung bleibt ein 100 %-Pensum von max. 30 Lektionen. Ausgehend von der Nettojahresarbeitszeit von 1932 Stunden pro Jahr mit Abzug der Sportwoche (eine durchschnittliche Arbeitswoche von 42 Stunden), bleiben 1890 Stunden. Davon wird die vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit von 150 Stunden gemäss § 4 Abs. 2 LPG abgezogen, da diese in jedem Fall von allen Lehrpersonen geleistet werden müssen, wobei sich bei Teilpensen diese vom Arbeitgeber festgelegte Arbeitszeit anteilmässig reduziert. Daraus ergeben sich 1740 Stunden, die durch 30 Lektionen geteilt werden. Dies ergibt einen Betrag von 58 Stunden Arbeit pro Lektion im Jahr, was einer Jahresarbeitsstunde entspricht. Die Änderung von 50 auf 58 Stunden deckt sich auch mit einer vergleichenden Betrachtung zu anderen Kantonen. Folglich soll Absatz 5 wie folgt geändert werden: Für die Freistellung vom Unterricht von einer Lektion während eines Schuljahrs sind 58 Jahresarbeitsstunden zu leisten. Dies hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

§ 17 Abs. 2 (neu)

Für die Übernahme von schulischen Zusatz- und Spezialfunktionen, welche von den Schulen vorgegeben sind, sollen Lehrpersonen mit Zulagen zu ihrem Jahresgehalt entschädigt werden können. Im Rahmen des Projekts Arbeitsplatz Schule wurde im März 2018 eine detaillierte Analyse der bestehenden Zusatz- und Spezialfunktionen an den gemeindlichen Schulen vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen eine grosse Varianz an schulischen Zusatz- und Spezialfunktionen sowie im Umgang mit den dazu benötigten Ressourcen (zeitlich, personell). Im Lehrpersonalgesetz soll deshalb folgende Bestimmung aufgenommen werden: Lehrpersonen, welche von der Gemeinde innerhalb des Berufsauftrags vorgegebene Zusatz- oder Spezialfunktionen ausführen, können von dieser mit einer Zulage zum Jahresgehalt entschädigt werden. Diese Formulierung gibt den Gemeinden die rechtliche Grundlage für ihre Entschädigung von Zusatz- und Spezialfunktionen und lässt die Definition der Funktionen sowie die Höhe der Entschädigung offen. Der Kanton leistet keinen finanziellen Beitrag. Die Regelungen liegen weiterhin im Kompetenzbereich der Gemeinden und betreffen deren Handlungsspielraum. Als Empfehlung werden den Gemeinden in einer Handreichung ein mögliches Vorgehen zur Bestimmung von Zusatz- und Spezialfunktionen sowie Varianten zur Berechnung der Entlöhnung aufgezeigt.

§ 18

Absatz 1

Diese Bestimmung, dass der Regierungsrat Richtlinien über die subventionsberechtigten Tätigkeiten von Lehrpersonen für Schulleitungsaufgaben erlässt, wird aufgehoben. Denn mit der Kantonsratsvorlage 1483.1 - 12214 (Zweites Paket Zuger Finanz- und Aufgabenreform, ZFA) hat diese Bestimmung keine Bedeutung mehr. In dem entsprechenden Bericht und Antrag des

Regierungsrats (1483.2 – 12214) wurde festgehalten, dass der Schulleitungspool über die Normpauschale finanziert wird.

9. Inkrafttreten

Alle in diesem Bericht und Antrag erwähnten geänderten oder neuen Bestimmungen werden 2024 nach Ablauf der Referendumsfrist und abhängig von einer allfälligen Volksabstimmung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

10. Finanzielle Auswirkungen

10.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit dieser Vorlage sind finanzielle Auswirkungen verbunden. Im Zusammenhang mit der Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahre fallen – wie unter Ziff. 4.4 ausgeführt – jährliche Kosten von durchschnittlich 18 750 Franken für die Staatrechnung an.

Weiter entspricht der Kantonsbeitrag pro Schülerin und Schüler an die anerkannten Privatschulen wieder der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind. Dies führt zu Mehrkosten von insgesamt 7 040 235 Franken (s. Ausführungen zu § 78 Abs. 2a SchulG)

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	1 728 000	1 728 000	1 728 000	1 728 000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	8 786 985	8 786 985	8 786 985	8 786 985
	effektiver Ertrag				

10.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

10.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

11. Zeitplan

29. Juni 2023	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
August/September 2023	Sitzung und Bericht Bildungskommission
September 2023	Sitzung und Bericht Staatswirtschaftskommission
26. Oktober 2023	Kantonsrat, 1. Lesung
25. Januar 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
Anfangs Februar 2024	Publikation Amtsblatt
Anfangs April 2024	Ablauf Referendumsfrist
22. September 2024	Allfällige Volksabstimmung Inkrafttreten

12. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlagen Nr. 3577.2 - 17322 und Nr. 3577.3 - 17323 einzutreten und ihnen zuzustimmen.
2. Die Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen 16 - 20 Jahre (Vorlage Nr. 2879.1 - 15793) als erledigt abzuschreiben.
3. Das Postulat von Ralph Ryser, Zari Dzaferi, Barbara Häseli, Monika Weber, Thomas Werner und Beni Riedi betreffend Integration verhaltensauffälliger Kinder in den Schulbetrieb (Vorlage Nr. 2913.1 - 15918) als erledigt abzuschreiben.
4. Die Motion der FDP-Fraktion betreffend mehr Kompetenz und Flexibilität an die Gemeinden im Führen der Oberstufe nach deren Bedürfnissen (Vorlage Nr. 2999.1 - 16124) als erledigt abzuschreiben.
5. Das Postulat (eingereicht als Motion) von Beat Sieber betreffend adaptive Leistungstests während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug (Vorlage Nr. 2771.1 - 15522) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 30. Mai 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Frau Landammann: Silvia Thalman-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart